

Gesundheits- und Sozialdepartement

Hoferbad 2

9050 Appenzell

Richtlinien über den schulärztlichen Dienst

Das Gesundheits- und Sozialdepartement erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen folgende Richtlinien:

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1. Gesundheitsgesetz für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 26. April 1998 (Art. 21)
- 1.2. Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000

2. Ernennung der Schulärzte

Das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) ernennt nach Rücksprache mit den Schulräten die Schulärzte.

3. Organisation

3.1. Obligatorische Untersuchungen

Die schulärztlichen Untersuchungen in der 1. und 6. Primarklasse sowie in der 8. Klasse sind obligatorisch. Schüler der 6. und 8. Klasse können sich durch eine Bestätigung eines behandelnden Arztes (in der Regel Hausarzt) von der Untersuchung dispensieren lassen. Die Kosten für die schulärztlichen Untersuchungen beim Schularzt werden von der Schulgemeinde übernommen. Die Untersuchungen beim Hausarzt gehen zulasten der Eltern (vgl. separate Mitteilungsblätter an die Eltern der Schüler der 1., 6. und 8. Klasse).

3.2. Information der Eltern

Die Eltern sind mit einem einheitlichen Informationsblatt mindestens einen Monat vor dem Untersuchungstermin über den geplanten schulärztlichen Untersuch zu informieren. Dieses Informationsblatt hat Umfang und Inhalt der obligatorischen Untersuchungen zu enthalten. Gleichzeitig werden die Eltern/Schüler mit einem Fragebogen bedient, den sie an den Schularzt direkt übergeben oder in einem verschlossenen Couvert an den Schularzt zustellen (gelbes Formularblatt). Der zuständige Schularzt ist auf dem Informationsblatt aufgeführt.

3.3. Dispensation

Im Falle der Dispensation haben die Eltern die Bestätigung des Hausarztes dem Schularzt zuzustellen. Erfolgt bis zum Untersuchungstermin keine Bestätigung, wird die Untersuchung vom Schularzt vorgenommen.

3.4. Befunde / Aufbewahrung

Die schulärztlichen Befunde werden durch den Schularzt aufbewahrt. Dieser stellt bei einem Wechsel in eine andere Klasse / Schulgemeinde dem neu zuständigen Schularzt die Untersuchungsakten auf Verlangen zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass die Untersuchungsergebnisse auch für weiterführende Schulen durch den zuständigen Schularzt einverlangt werden können (z.B. Diplommittelschule St. Gallen).

4. Aufgaben und Befugnisse des Schularztes

4.1. Untersuchung / Schwerpunkte

Die Schwerpunkte der schulärztlichen Untersuchungen sind im Mitteilungsblatt an die Eltern und Schüler der 1., 6. und 8. Klasse aufgeführt (vgl. rotes Formular).

4.2. Beratung

Der Schularzt steht dem Schulrat, der Lehrerschaft, den Eltern und Schülern in schulärztlichen Fragen als Berater zur Verfügung. Er kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen mitwirken. Dabei ist insbesondere an den Schulunterricht, Fortbildungskurse für Lehrkräfte sowie Informationsveranstaltungen für Eltern gedacht. Als besondere Themen stehen dabei Fragen betreffend den Impfschutz, die Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung sowie die Schulhaushygiene im Vordergrund.

4.3. Untersuchung auf Gesuch der Schulbehörde

Mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann die Schulbehörde dem Schularzt ausserhalb der obligatorischen Untersuchungen Schüler, bei denen Gesundheits-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen auftreten, zur Untersuchung zuweisen. Im Vordergrund stehen Fragen bei einer Häufung von Schulabsenzen sowie bei gesundheitlich bedingtem Prüfungsversagen.

4.4. Amtsgeheimnis

Auf Wunsch des urteilsfähigen Schülers oder des gesetzlichen Vertreters ist der Hausarzt über die vom Schularzt erhobenen Befunde zu informieren. Der Schularzt erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Er untersteht deshalb auch den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch. Eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde befreit von der Geheimhaltungspflicht. Vorgesetzte Behörde ist das Gesundheits- und Sozialdepartement (Art. 2 Abs. 2 Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000, GS 411.510). Ausgenommen sind die Weiterleitung summarischer Untersuchungsergebnisse an das Departement sowie anonymisierte Daten z.B. für Erhebungen betreffend den Impfschutz oder für wissenschaftliche Untersuchungen.

4.5. Meldepflicht (Berufs- und Amtsgeheimnis)

Für die Geheimhaltungsbereiche umschreibt das Gesetz Meldepflichten. Eine Meldepflicht besteht für den Schularzt, wenn eine spezialrechtlich umschriebene Meldepflicht/Melderecht besteht [Art. 21 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 29. April 2012 (EG ZGB; GS 211.000)].

Die Meldepflicht besteht nur gegenüber der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4.6. Gefährdung des Kindeswohls

Bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls veranlasst der Schularzt die erforderlichen Massnahmen. Dabei unterscheidet der Schularzt zwischen einem geringen und einem erheblichen Gefährdungspotential. Im ersteren Falle wird der Schularzt zusammen mit den Eltern, dem schulpsychologischen Dienst oder anderen geeigneten Fachpersonen die Gefährdungsmerkmale analysieren und die Vorkehren einleiten. Ist die Kooperation der Beteiligten möglich, ist die Meldung an die Behörden weder nötig noch gerechtfertigt. Ist die Kooperation der Beteiligten nicht gegeben oder kann die Gefährdungsquelle nicht beseitigt werden, ist eine Meldung an die Behörde im Einzelfall in Erwägung zu ziehen.

Ist hingegen eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls offensichtlich und von einer schweren Beeinträchtigung der psychischen, körperlichen oder sozialen Gesundheit auszugehen, ist eine Meldung an die Behörden möglich. Ist die erhebliche Gefährdung des Kindeswohls auf die Ursache einer strafbaren Handlung zurückzuführen, ist eine Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht notwendig.

Hinweis: Bei Wahrnehmungen, die auf ein Vergehen oder Verbrechen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit hinweisen, ist die direkte Meldung an die Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich möglich. In der Regel ist jedoch eine direkte Meldung an die Strafverfolgungsbehörden ohne Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eher problematisch, da das Strafverfahren in erster Linie zur Ermittlung der Täterschaft dient und nicht zur Schonung der Opfer.

5. Entschädigung

Die Schulärzte werden nach einem vom Departement erlassenen Tarif von den Schulgemeinden entschädigt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten für den schulärztlichen Dienst auf das Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

Appenzell, im Januar 2017

Gesundheits- und Sozialdepartement
des Kantons Appenzell-Innerrhoden
Die Vorsteherin:



Antonia Fässler, Statthalter

Geht an:

- Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulärzte des Kantons Appenzell I.Rh.
- Lehrerschaft des Kantons Appenzell I.Rh. inkl. Gymnasium St. Antonius Appenzell
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell